

DAS TESTAMENT

Einige Hinweise mit Beispielen zur Errichtung eines Privattestaments

Wenn beim Tode eines Menschen ein Testament oder ein Erbvertrag fehlt, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Nicht immer entsprechen diese gesetzlichen Regelungen voll den Vorstellungen des Verstorbenen. Häufig erben dann nämlich mehrere Personen. Dadurch entsteht eine Erbengemeinschaft, die sich früher oder später auseinander setzen muss. Die Erfahrung zeigt, dass die Auseinandersetzung häufig zu langwierigen und kostspieligen Prozessen führt. Durch solche Streitereien werden oft auch die verwandtschaftlichen Kontakte zerrissen. Um derartiges zu vermeiden, empfiehlt es sich, klare Anordnungen für den Fall des Ablebens zu treffen.

Wir geben Ihnen nachfolgend hierzu einige Hinweise und Beispiele für die Errichtung eines privatschriftlichen Testaments. Bitte beachten Sie aber, dass die Testamentsmuster nicht unüberlegt übernommen oder kombiniert werden können. Jedes Testament muss die individuellen Familien- und Vermögensverhältnisse des Erblassers berücksichtigen. Unsere Hinweise sind daher nur als Anregungen zu verstehen. In schwierigen Fällen sollten Sie unbedingt einen sachkundigen, rechtlichen Rat einholen. Eine Gewähr können und dürfen wir nicht übernehmen.

Ihren "letzten Willen" können Sie durch Testament oder Erbvertrag regeln. Ein Erbvertrag kann nur vor einem Notar geschlossen werden; ein Testament kann man auch handschriftlich errichten.

Ein handschriftliches Testament muss der Erblasser auf jeden Fall von Anfang bis zum Ende **eigenhändig**, also selbst schreiben und unterschreiben. Die Unterschrift sollte den **Vornamen und Familiennamen** enthalten; das Testament sollte weiter Ort, Straße und **genaues Datum** (Tag, Monat, Jahr) enthalten. Auch die Worte "Testament", oder "letzter Wille" sollten als Überschrift nicht fehlen, damit keine Missverständnisse entstehen.

Ein handschriftliches Testament kann man jederzeit durch ein weiteres handschriftliches Testament ergänzen, ändern oder überhaupt neu abfassen. Solche Neufassungen sind aber häufig Anlass zu Missverständnissen. Wenn man vorherige Verfügungen von Todes wegen nicht mehr gelten lassen will, empfiehlt es sich, möglichst gleich zu Beginn des Testaments niederzuschreiben, dass alle früheren Verfügungen von Todes wegen widerrufen werden. Nur wenn dieser Satz im Testament steht, ist sichergestellt, dass nicht beide oder mehrere Verfügungen nebeneinander als wirksam angesehen werden.

Ein handschriftliches Testament kann man in seinen eigenen Unterlagen aufbewahren. Es ist gleichgültig, ob es sich in einem verschlossenen Briefumschlag befindet oder nicht. Man sollte es aber so aufbewahren, dass es nach dem Tode auch gefunden wird und nicht verloren geht. Man kann das Testament auch - zweckmäßigerweise verschlossen - Angehörigen oder Freunden zur Aufbewahrung aushändigen. Jeder, der ein Testament verwahrt, ist verpflichtet, dieses Testament beim Nachlassgericht abzuliefern, wenn der Erblasser verstorben ist. Niemand darf also nach dem Tode eines Erblassers dessen Testament behalten, auch wenn er den Willen des Erblassers erfüllt.

Eheleute können auch ein gemeinschaftliches Testament errichten. Soll ein gemeinschaftliches Testament handschriftlich errichtet werden, so genügt es, wenn ein Ehegatte das Testament vollständig handschriftlich aufsetzt, also vollständig eigenhändig schreibt und Ort, Datum und vollständige eigene Unterschrift angibt und der andere Ehegatte mit Vor- und Zunamen unterschreibt, zweckmäßigerweise hierbei aber auch genaues Datum und Ort angibt. Es empfiehlt sich, bei einem solchen Testament die Überschrift "Gemeinschaftliches Testament" zu wählen.

Verlobte, Geschwister oder Personen, die in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft leben, können kein gemeinschaftliches Testament errichten. Diese Personen können privatschriftlich nur getrennte Testamente errichten; vor einem Notar können sie darüber hinaus auch Erbverträge miteinander abschließen.

In einem **gemeinschaftlichen Testament** kann man regeln, was jeweils mit dem Vermögen des zuerst Versterbenden geschehen soll. Man kann zusätzlich auch regeln, was mit dem Vermögen des zuletzt Versterbenden geschehen soll. Hierbei sollte man genau überlegen, ob es empfehlenswert ist, den überlebenden Ehegatten testamentarisch endgültig zu binden; denn bei Testamentsabfassung weiß man nicht, wie sich der Lebensweg des Überlebenden gestaltet. Vor allem weiß man nicht, ob der überlebende Ehegatte noch einmal heiratet oder Kinder bekommt.

Je nach Abfassung des gemeinschaftlichen Testaments können sich Schranken und Erschwernisse für den einstigen Widerruf ergeben. Das ist der Fall bei testamentarischen Anordnungen, von denen man dem Inhalt nach annehmen muss, dass sie nicht ohne die entsprechende testamentarische Anordnung auch des anderen Ehegatten getroffen wären, also bei einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis. Gerade beim Ehegattentestament treten viele und komplizierte Rechtsfragen auf. Hierbei empfiehlt es sich daher in besonderem Maße, vor der Errichtung des Testaments, rechtlichen Rat einzuholen.

Für den **Inhalt eines Testaments** lassen sich keine allgemein gültigen Ratschläge erteilen. Es kommt hier sehr auf die persönlichen Verhältnisse, insbesondere den Kontakt zu den Angehörigen, deren Verhältnis untereinander und auf die Vermögenssituation an. Folgendes sollte man bei der Testamentsabfassung wissen:

1. Man kann **eine oder mehrere** Personen als Erben einsetzen. Setzt man mehrere Personen als Erben ein, so sollte unbedingt im Testament klargestellt werden, ob die Erben untereinander zu gleichen Bruchteilen erben sollen oder nicht. Es reicht nicht aus, nur die einzelnen Gegenstände zu bezeichnen, die die Erben erhalten sollen. Solche Bezeichnungen sind zwar zweckmäßig, um Streit unter Erben zu vermeiden; sie werden im allgemeinen aber nur als "Teilungsanordnung" für den Nachlass oder als "Vermächtnis" angesehen. Da die Erben aber auch gewisse Verpflichtungen zu erfüllen haben und vielleicht auch im Zeitpunkt des Todes Vermögen vorhanden ist, das der Erblasser bei Entrichtung des Testaments nicht bedachte, ist es wichtig, jeweils festzulegen, zu welchen Bruchteilen die Erben beteiligt sein sollen.

2. Es ist nicht nötig das gesamte Vermögen aufzuzählen. Man vermeidet aber Streit unter den Erben, wenn man bestimmte Gegenstände, an denen mehrere Erben interessiert sein könnten, von vornherein klar zuweist.

3. Kinder und Ehegatten, und unter bestimmten Voraussetzungen auch Eltern, Enkel und Urenkel, haben einen Pflichtteilsanspruch, wenn sie enterbt wurden. Sie können dann vom Erblasser in Höhe der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils eine Zahlung in Geld verlangen; an einzelnen Vermögenswerten sind die Pflichtteilsberechtigten nicht beteiligt. Bei der Erbeinsetzung muss man daher berücksichtigen, dass auf den Erben möglicherweise hohe Verpflichtungen wegen der Auszahlung des Pflichtteils zukommen. Für die Berechnung dieses Anspruchs wird dann jeweils der Nachlass geschätzt. Schenkungen, die der Erblasser in den letzten 10 Jahren vor seinem Tode vorgenommen hat, erhöhen den Nachlasswert.

4. Erbberechtigt sind auch **nichteheliche Kinder eines Mannes**, die nach dem 1. Juli 1949 geboren wurden. Verstirbt der Vater eines nichtehelichen Kindes und war er bei seinem Tode nicht oder nicht mehr verheiratet, so ist das nichteheliche Kind gesetzlicher Erbe genauso wie ein eheliches Kind und hat einen Pflichtteilsanspruch. War der Vater eines nichtehelichen Kindes im Zeitpunkt seines Todes verheiratet, so hat das nichteheliche Kind in Höhe seines gesetzlichen Erbteils gegen die Erben einen Geldanspruch. Wird das nichteheliche Kind enterbt, z.B. dadurch, dass man die Familienangehörigen testamentarisch als Erben einsetzt, dann bleibt dem nichtehelichen Kind immer noch der Pflichtteil. Ein Ehemann, der ein nichteheliches Kind hat, sollte daher dafür Sorge tragen, dass seine Familienangehörigen auch liquide Mittel zur Verfügung haben, damit sie nicht Vermögen veräußern müssen, um die Geldansprüche des nichtehelichen Kindes erfüllen zu können.

5. Ein Erblasser sollte in einem Testament auch berücksichtigen, dass möglicherweise der Erbe, den man einsetzt, gar nicht Erbe werden will und daher die Erbschaft ausschlägt oder dass der vorgesehene Erbe schon verstorben ist. Für diesen Fall empfiehlt sich, einen Ersatzerben zu benennen.

6. Man kann in einem Testament auch regeln, dass zunächst eine Zeitlang eine Person **Vorerbe** ist und von einem bestimmten Zeitpunkt an, etwa der Eheschließung des Vorerben oder dem Tod des Vorerben, eine andere bestimmte Person **Nacherbe** sein soll. So kann man z.B. regeln, dass zunächst der Ehegatte der Vorerbe sein soll und vom Zeitpunkt der Wiederverheiratung an, die Kinder Nacherben sein sollen. Der Vorerbe kann dann aber Grundstücke nur veräußern und belasten wenn ihm dies im Testament ausdrücklich erlaubt wurde.

7. Um sicherzustellen, dass das Testament auch sachgerecht ausgeführt wird, kann man die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers im Testament anordnen und vorschlagen, wer dieses Amt ausüben soll. Der Testamentsvollstrecker wird dann vom Nachlassgericht eingesetzt. Der Testamentsvollstrecker nimmt die Auseinandersetzung des Nachlasses unter den Miterben vor. Die Erben dürfen nur mit der Zustimmung des Testamentsvollstreckers über einzelne Nachlassgegenstände verfügen.

8. Der Erblasser kann auch für einzelne Bereiche jemandem eine Vollmacht über den Tod hinaus erteilen. Hierdurch kann er sicherstellen, dass in der Übergangszeit, bis die erbrechtliche Lage endgültig geklärt ist, notwendige Erledigungen durchgeführt werden können, etwa wenn es darum geht, dass die Angehörigen Zugang zu den Konten haben müssen, um laufende Zahlungen zu erledigen. Da Testamente beim Nachlassgericht abgeliefert werden müssen, sollte man solche Vollmachten getrennt vom Testament erteilen. Besonderheiten gelten auch für Begünstigungen aus Spar- und Versicherungsverträgen. In all diesen Fragen sollte man aber zuvor unbedingt sachverständigen Rat einholen.

Muster

1. Testament eines unverheirateten Erblassers:

Mein letzter Wille

Adresse und Datum

Ich, Peter Muster setze hiermit zu meinen Erben, zu gleichen Anteilen meine Geschwister Jens Muster und Elisabeth Musterin ein.

Ersatzerben sind die jeweiligen Abkömmlinge der Miterben und zwar untereinander zu gleichen Teilen.

Ich widerrufe alle früheren Verfügungen von Todes wegen.

Eigenhändige Unterschrift mit vor- und Nachnamen

2. Testament eines verheirateten Erblassers:

Mein letzter Wille

Adresse und Datum

Ich, Helmut Meier setze hiermit meine Ehefrau Anne Meier, geborene Muster, zu meiner alleinigen Erbin ein. Ersatzerben sind unsere beiden Kinder Hella Meier und Inge Meier zu gleichen Anteilen.

Ich widerrufe hiermit sämtliche früheren Verfügungen von Todes wegen.

3. Einzeltestament mit Vor- und Nacherbschaft, Testamentsvollstrecker:

Mein letzter Wille

Mein alleiniger Vorerbe ist mein Ehemann Albert Bramuster.

Nacherben sind unsere beiden Kinder Hary Bramuster und Isabel Bramuster, je zu gleichen Teilen.

Der Nach Erbfall tritt mit der Wiederverheiratung oder mit dem Tod des Vorerben ein.

Die Nacherben sind zugleich Ersatzerben zu gleichen Anteilen. Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker bestimme ich Herr Jens Kalkmuster, Musterhausen, Musterstraße 12.

Hiermit widerrufe ich sämtliche früheren Verfügungen von Todes wegen.

Name, Adresse und Datum

4. Gemeinschaftliches Testament:

Unser letzter Wille

Wir, die Eheleute Anne Kleinmuster und Marc Kleinmuster, setzen uns gegenseitig zu unseren alleinigen und unbeschränkten Erben ein. Erben des Letzversterbenden sind unsere drei Kinder

Anlina Kleinmuster, geboren am 01.08.1961, Bernd Kleinmuster, geboren am 01.08.1961, Christina Kleinmuster, geboren am 12.04.1974 zu je ein Drittel.

Wir widerrufen alle früheren Verfügungen von Todes wegen.

Adresse und Datum

Eigenhändige Unterschrift mit Vor- und Nachnamen

Dieses Testament ist auch mein letzter Wille.

Adresse und Datum

Eigenhändige Unterschrift mit Vor- und Nachnamen